

Az.: 26/11-27

Ausbildungszeiten der Diakone und Diakoninnen

Keine Berücksichtigung bei Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der Dienstzeit nach § 15 Abs. 3 KVersG i.V.m. Art. 26 Abs. 3 BayBeamtVG (Versorgungsabschlag)

- I. Keine Berücksichtigung bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit
 1. Regelmäßig ruhegehaltfähig ist nach § 12 Abs. 1 Kirchliches Versorgungsgesetz (KVersG, RS 750) die Dienstzeit, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Beschäftigte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ELKB) ab der ersten Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem Dienstherrn im Bereich der ELKB zurückgelegt haben. Dabei finden gemäß § 1 Abs. 2 KVersG die für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen geltenden Bestimmungen auf die in einem öffentlich-rechtlichen Diakonendienstverhältnis stehenden Diakone und Diakoninnen entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
 2. Sonstige Zeiten nach Vollendung des 21. Lebensjahrs (vgl. § 13 Abs. 4 KVersG) sind nur im Rahmen des § 13 KVersG als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigungsfähig. Insofern regelt § 13 Abs. 3 KVersG, dass im Übrigen die Bestimmungen der Art. 14 bis 17, 19 und der Art. 21 bis 25 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) entsprechend gelten.
 3. Ausgenommen von der entsprechenden Anwendung gemäß § 13 Abs. 3 KVersG ist Art. 20 BayBeamtVG.

Art. 20 BayBeamtVG (Ausbildungszeiten)

(1) Die Mindestzeit

- 1. der vorgeschriebenen Ausbildung (insbesondere Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit),***
 - 2. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist,***
- kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Regelstudienzeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren.***

Nach dem KVersG sind Ausbildungszeiten – anders als im Versorgungsrecht außerhalb der ELKB – keine ruhegehaltfähigen Dienstzeiten, auch weil sich der Ruhegehaltssatz ausgehend von einem Sockel von 7,175 v.H. für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit um 1,79375 v. H., insgesamt jedoch auf höchstens 71,75 v. H. erhöht (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KVersG).

Dieser Sockel von 7,175 v.H. entspricht vier Jahren ($4 \times 1,79375 = 7,175$). Daher benötigen die Mitarbeitenden der ELKB im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis lediglich 36 volle Dienstjahre, um den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 v.H. zu erreichen. Beim Freistaat Bayern sind hingegen 40 volle Dienstjahre erforderlich (vgl. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayBeamtVG: „Der Ruhegehaltssatz beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 v.H., insgesamt jedoch höchstens 71,75 v.H.“; $40 \times 1,79375 = 71,75$), wobei Ausbildungszeiten gemäß Art. 20 Abs. 1 BayBeamtVG begrenzt bis zu drei Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können.

4. Damit können die Ausbildungszeiten der Diakone und Diakoninnen nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

II. Keine Berücksichtigung bei der Ermittlung des Versorgungsabschlags

1. Tritt eine im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur ELKB stehende Person vor Erreichen der Regel- oder einer sonst bestimmten Altersgrenze in den Ruhestand, vermindert sich das Ruhegehalt gemäß § 15 Abs. 2 KVersG um den für die jeweilige Fallgestaltung bestimmten Versorgungsabschlag.

Gemäß § 15 Abs. 3 entfällt der Versorgungsabschlag unter entsprechender Anwendung des Art. 26 Abs. 3 BayBeamtVG, wobei Zeiten vor Vollendung des 21. Lebensjahrs berücksichtigt werden.

Art. 26 BayBeamtVG (Höhe des Ruhegehalts)

[...]

(3) ¹Ein Versorgungsabschlag entfällt

1. in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, wenn der Beamte oder die Beamtin zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung das 64. Lebensjahr vollendet hat und eine Dienstzeit von 45 Jahren erreicht wird,
2. in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3, wenn der Beamte oder die Beamtin zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung das 64. Lebensjahr vollendet hat und eine Dienstzeit von 40 Jahren erreicht wird,
3. in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, wenn eine nach Art. 14 Abs. 1 ruhegehaltfähige Dienstzeit von 20 Jahren zurückgelegt worden ist
 - a) bis zum 31. Dezember 2016 im Schicht- oder Wechselschichtdienst,
 - b) ab dem 1. Januar 2017 mit mindestens 450 abgerechneten Stunden Nacht-, Sonntags- und Feiertagsdienst pro Kalenderjahr oder
 - c) in vergleichbar belastenden unregelmäßigen Diensten.

²Bei der Ermittlung der Dienstzeit nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden Zeiten nach Art. 14, 16 bis 18, 20 und 22 Satz 1 mit der Maßgabe berücksichtigt, dass Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang Berücksichtigung finden. ³Dem Beamten oder der Beamtin zuzuordnende Zeiten einer

Kindererziehung sind bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres des Kindes einzubeziehen. ⁴Soweit sich Zeiten überschneiden, sind sie nur einmal zu berücksichtigen.

Damit fragt sich, ob der in § 13 Abs. 3 KVersG bewusst nicht für entsprechend anwendbar erklärte Art. 20 Abs. 1 BayBeamtVG in diesem Kontext über den „Umweg“ des Art. 26 Abs. 3 BayBeamtVG im Versorgungsrecht der ELKB Anwendung findet.

2. Über den Verweis auf Art. 26 Abs. 3 BayBeamtVG sind ferner die diesbezüglichen Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Versorgungsrecht (BayVV-Versorgung) heranzuziehen.

Nr. 26.3.1.3 BayVV-Versorgung (Dienstzeit im Sinn des Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2)

¹Bei der Ermittlung der Dienstzeit sind nach Abs. 3 Satz 2 folgende Zeiten einzubeziehen, die im Zusammenhang mit der Dienstleistung oder Tätigkeit im öffentlichen Dienst stehen:

- *Beamten dienstzeiten oder gleichgestellte Zeiten nach Art. 14,*
- *Berufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten nach Art. 16,*
- *Nichtberufsmäßiger Wehrdienst und vergleichbare Zeiten nach Art. 17,*
- *Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst nach Art. 18,*
- *Ausbildungszeiten nach Art. 20 und*
- *Wissenschaftliche Qualifikationszeiten nach Art. 22 Satz 1.*

²Diese Zeiten können nur insoweit einbezogen werden, als sie bei der Berechnung des Ruhegehaltssatzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. ³Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung oder einer eingeschränkten Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit sind bei der Berechnung dieser Dienstzeit in vollem Umfang zu berücksichtigen. ⁴Eine Doppelanrechnung von Zeiten (Art. 23 Abs. 2, Art. 103 Abs. 4) findet nicht statt.

⁵Nach Abs. 3 Satz 3 sind Zeiten einer Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes voll einzubeziehen. ⁶Für die Beurteilung, ob dem Beamten oder der Beamtin Zeiten einer Kindererziehung zuzuordnen sind, gilt Nr. 71.3 entsprechend.

⁷Soweit Zeiträume nach mehreren Tatbeständen berücksichtigungsfähig sind, sind sie nur einmal einzubeziehen.

Also ist auch Nr. 26.3.1.3 Satz 2 BayVV-Versorgung einschlägig, so dass diese Zeiten nur insoweit einbezogen werden können, als sie bei der Berechnung des Ruhegehaltssatzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

Ausbildungszeiten werden aber nach dem Versorgungsrecht der ELKB gerade nicht bei der Berechnung des Ruhegehaltssatzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.

Damit findet Art. 20 BayBeamtVG vorliegend auch über den Weg der Verweisung auf Art. 26 Abs. 3 BayBeamtVG keine Anwendung im Recht der ELKB.

3. Daher bleiben Ausbildungszeiten im Sinne des Art. 20 Abs. 1 BayBeamtVG für die Berechnung der Dienstzeit von 45 Dienstjahren im Fall des Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBeamtVG bzw. von 40 Dienstjahren im Fall des Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayBeamtVG außer Acht.
4. Der Vollständigkeit halber sei hinzugefügt, dass es sich bei der Diakonenausbildung früher um eine Fachschulausbildung handelte. Die Diakonenausbildung in der Qualität einer rentenrechtlichen Fachschulausbildung ist aber ausgelaufen. Inzwischen gehört der Studiengang Diakonik (Bachelor) an der Evangelischen Hochschule Nürnberg – einer Hochschule für angewandte Wissenschaften – als dritte Studienphase zum Ausbildungsgang (vgl. § 3 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diakone und Diakoninnen, DiakAPO, RS 645).

Damit hätten im Rahmen des Art. 20 Abs. 1 BayBeamtVG, so er überhaupt anwendbar gewesen wäre, ohnehin nur bis zu drei Jahre als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können.

III. Herrn Baumgartl (F4.6-SG3) sowie den Mitarbeitenden des SG 3 des Personalservicezentrums per Mail vom 4. September 2019 z.w.V.

IV. Zum Akt